

1. Geltungsbereich

Für alle Verkäufe, Lieferungen und Leistungen (im folgenden „Leistungen“) der Heraeus Holding GmbH und der mit ihr konzernmäßig verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland („Heraeus“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Verkaufsbedingungen (AGB). Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, die von diesen Verkaufsbedingungen oder dem Gesetz abweichen, wird widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn Heraeus in Kenntnis dieser entgegenstehenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden Aufträge annehmen oder durchführen sollte.

2. Leistungsgegenstand, -umfang (Angebot, Muster, Garantien, Vertragsschluss)

2.1 Die Angebote von Heraeus sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Verträge kommen erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung, Auslieferung der Ware oder Erbringung der Leistung durch Heraeus zustande.

2.2 Heraeus ist grundsätzlich nicht verpflichtet, An- oder Vorgaben des Kunden, auf die Heraeus ihr Angebot oder die Auftragsbestätigung stützt, auf Richtigkeit oder daraufhin zu prüfen, ob mit der Ausführung der Bestellung in fremde Schutzrechte eingegriffen wird. Risiken, die Heraeus erkennt, werden dem Kunden mitgeteilt.

2.3 Die in Broschüren und anderem Werbe- und Informationsmaterial von Heraeus enthaltenen Informationen und Daten dienen nur als Richtschnur und werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

2.4 Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

2.5 Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben gelten nur dann als Garantien, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Dasselbe gilt für die Übernahme eines Beschaffungsrisikos.

2.6 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen liefert Heraeus innerhalb der Toleranz, die nach den einschlägigen deutschen oder europäischen Industrienormen, insbesondere DIN, VDE, EN ISO o.ä. zulässig ist.

2.7 Technische Änderungen, die aus Fertigungsgründen oder wegen Gesetzesänderungen notwendig sind oder der Produktpflege dienen, sind zulässig, wenn sie für den Kunden zumutbar sind.

3. Lieferung, Lieferzeit, Verpackung, Gefahrübergang

3.1 Art und Umfang der Leistungen sowie Lieferzeit bestimmen sich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung von Heraeus. Zu Teilleistungen ist Heraeus berechtigt, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.

Soll eine Gesamtmenge in mehreren Lieferungen abgerufen werden, wird der Kunde diese gleichmäßig über den Lieferzeitraum verteilen. Der Abruf von mehr als 10% als der anteiligen Abfrumenge an einem Termin bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Heraeus.

3.2 Die Lieferfrist beginnt erst, wenn alle für die Durchführung des Vertrages wesentlichen Fragen mit dem Kunden geklärt wurden und der Kunde die wesentlichen, ihm obliegenden Handlungen vorgenommen hat, die für die Durchführung des Vertrages durch Heraeus notwendig sind. Insbesondere beginnt die Lieferfrist nicht, bevor Heraeus vom Kunden alle für die Lieferung benötigten Informationen erhalten hat bzw. bevor der Kunde nachweist, dass er, soweit erforderlich, vertragsgemäß ein Akkreditiv eröffnet oder eine Vorauszahlung bzw. Sicherheit geleistet hat. Nachträglich vom Kunden gewünschte Änderungen unterbrechen die Lieferfrist. Nach Einigung über die gewünschte Änderung beginnt die Lieferfrist neu zu laufen.

3.3 Die Ware von Heraeus ist grundsätzlich unverpackt. Wünscht der Kunde eine Verpackung, trägt er die Kosten.

3.4 Heraeus liefert 'Ab Werk' (Incoterms 2020). Übernimmt Heraeus die bloße Organisation des Transports, trägt der Kunde die Kosten für Versand und Transportversicherung.

3.5 Die Preisgefahr (Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung) geht mit Bereitstellung der Ware im Lieferwerk auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Heraeus zusätzliche Leistungen wie Verladung oder Transport übernommen hat.

3.6 Verzögert sich die Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung über die Leistungsbereitschaft auf ihn über. Heraeus darf in diesem Fall die Ware dem Kunden als geliefert berechnen und sie auf Kosten und Gefahr des Kunden lagern. Auf Wunsch des Kunden versichert Heraeus diese Ware auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden.

4. Selbstbelieferungsvorbehalt, Höhere Gewalt

4.1 Heraeus ist nicht zur Leistung verpflichtet, soweit und solange Heraeus von Vorlieferanten nicht richtig und rechtzeitig mit den für die Herstellung der Produkte erforderlichen Rohstoffen, Edelmetallen, Energie oder sonstigen Komponenten beliefert wurde. Über eine daraus resultierende Lieferbeeinträchtigung der Produkte wird Heraeus den Käufer informieren. Verzögert sich die Lieferung erheblich, sind beide Parteien nach einer angemessenen Frist berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

4.2 Sollte die Erfüllung vertraglicher Pflichten direkt oder indirekt aus unvorhersehbaren Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei liegen, verhindert, eingeschränkt oder gestört werden ("Höhere Gewalt"), wird die betroffene Partei von der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten entbunden, soweit und solange die Verhinderung, Einschränkung oder Störung besteht und haftet nicht für Kosten oder Schäden, die der anderen Partei oder Dritten aus der Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung entstehen. Im Falle Höherer Gewalt ist Heraeus berechtigt, aber nicht verpflichtet, Unterauftragnehmer mit der Leistungserfüllung zu beauftragen.

4.3 Höhere Gewalt liegt nicht erst dann vor, wenn es der betroffenen Partei unmöglich ist, den Eintritt des die Erfüllung der vertraglichen Pflicht hindernenden, einschränkenden oder störenden Ereignisses oder seiner Auswirkungen zu vermeiden oder zu überwinden, sondern auch bereits dann, wenn dies für die betroffene Partei vernünftigerweise nicht zumutbar ist.

4.4 Als ein Ereignis Höherer Gewalt gelten insbesondere: Naturereignisse, wie Überschwemmungen, Sturmschäden, Erdbeben, Befolgung von staatlichen Vorschriften, Bestimmungen oder Anordnungen einer Regierung, Behörde oder eines Gerichts (z.B. fehlende Notifizierung, Beschlagnahme, Enteignung), Feuer, Krieg, kriegerische Auseinandersetzung, Explosionen, Aufruhr, Rebellion, Unfälle, Terror, Piraterie, Sabotagen, Invasionen, Epidemien, Pandemien, rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen, Währungs- oder Handelsbeschränkungen, Embargos, Exportverbote, Importverbote, Sanktionen und alle anderen Betriebsstörungen, die direkt oder indirekt durch ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei verursacht werden. Ein Ereignis Höherer Gewalt auf Seiten von Heraeus liegt auch dann vor, wenn die Unterlieferanten oder Auftragnehmer von Heraeus von einem Ereignis Höherer Gewalt betroffen sind.

4.5 Die Parteien sind sich darüber einig, dass auch die direkten und indirekten Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus SARS-COV-2 (oder 2019-nCoV-Virus, nachfolgend "Covid-19" genannt) ein Ereignis Höherer Gewalt darstellen, wenn und soweit diese die Erbringung der vertraglichen Leistungen durch die betroffene Partei verzögern, einschränken oder verhindern, insbesondere aufgrund von (i) Maßnahmen einer Regierung oder einer Behörde, einschließlich der Verhängung von Quarantäneanordnungen, Betriebsstilllegungen oder sonstigen Beschränkungen oder Verboten oder (ii) Nichtverfügbarkeit von Arbeitskräften der betroffenen Partei oder von Lieferanten der betroffenen Partei aufgrund von Krankheit, Quarantäne, Reise- oder Ausgangesbeschränkungen oder (iii) Einschränkung der Produktionskapazitäten der betroffenen Partei oder von Lieferanten der betroffenen Partei, etwa aufgrund von Hygienemaßnahmen oder Schichttrennung. Ein Ereignis Höherer Gewalt liegt nicht vor, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses die jeweiligen Maßnahmen einer Regierung oder einer Behörde bereits beschlossen und öffentlich bekanntgemacht waren oder die Nichtverfügbarkeit von Arbeitskräften bzw. die Einschränkung der Produktionskapazitäten der betroffenen Partei positiv bekannt war.

4.6 Die Parteien sind sich ebenfalls darüber einig, dass auch der Eintritt einer Gasmangellage und deren direkte und indirekte Auswirkungen ein Ereignis Höherer Gewalt darstellen, wenn und soweit diese die Erbringung der vertraglichen Leistungen durch die betroffene Partei verzögern, einschränken oder verhindern. Dies gilt auch dann, wenn der Eintritt der Gasmangellage zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwar noch nicht sicher vorhersehbar war, aber gleichwohl bereits möglich erschien, deren tatsächlicher Eintritt jedenfalls aber durch die betroffene Partei vernünftigerweise nicht vermeidbar ist. Zu den direkten und indirekten Auswirkungen einer Gasmangellage, die ein Ereignis Höherer Gewalt begründen, gehören insbesondere (i) die vollständige oder teilweise Nichtverfügbarkeit von Gas als Hilfs- oder Betriebsstoff in der Produktion bei der betroffenen Partei oder bei Lieferanten der betroffenen Partei und (ii) die vollständige oder teilweise Nichtverfügbarkeit von Gas als Energieträger zum Heizen von Produktions- oder Verwaltungsgebäuden bei Heraeus oder bei Lieferanten von Heraeus auf ein arbeitsrechtlich zulässiges Niveau.

4.7 Die von Höherer Gewalt betroffene Partei wird die andere Partei so bald wie möglich schriftlich über die Art und voraussichtliche Dauer

des Ereignisses Höherer Gewalt informieren. Ferner ist auch so bald wie möglich über ein tatsächliches Ende des Ereignisses Höherer Gewalt zu informieren, bzw. auch dann, wenn das Ende bereits absehbar ist.

4.8 Die von dem Ereignis Höherer Gewalt betroffene Partei wird sich im angemessenen und geschäftsüblichen Rahmen bemühen, die durch das Ereignis Höherer Gewalt verursachten Einschränkungen so schnell zu beseitigen, wie dies mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln möglich ist, jedoch mit der Maßgabe, dass die Grenze für den „angemessenen und geschäftsüblichen Rahmen“ erreicht ist, wenn die Gesamtkosten der Leistungserbringung inklusive der Aufwendungen für die Beseitigung der Einschränkung 110 % des von dem Kunden für die konkret betroffene Leistung zu zahlenden Preises übersteigt. Sollte der vom Kunden zu zahlende Preis gesondert ausgewiesene Kosten aufgrund oder im Zusammenhang mit der Lieferung oder Bereitstellung von Edelmetallen enthalten, bleiben diese Kosten für die Bestimmung der Höhe der Wertgrenze außer Betracht.

4.9 Sollte die Beseitigung der Einschränkungen bei der von dem Ereignis Höherer Gewalt betroffenen Partei Aufwendungen erfordern, die die Grenze des „angemessenen und geschäftsüblichen Rahmens“ gemäß Ziffer 4.8 überschreiten würde oder dauert ein Ereignis Höherer Gewalt länger als fünfundvierzig (45) Tage ununterbrochen an, ist jede Partei berechtigt, alle hiernach abgeschlossenen Verträge, die von dem Ereignis Höherer Gewalt betroffen sind, gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich zu kündigen, bzw. hiervon zurückzutreten, vorausgesetzt, dass das Ereignis Höherer Gewalt zum Zeitpunkt der schriftlichen Kündigung, bzw. des schriftlichen Rücktritts, noch besteht.

5. Preise, Zahlung, Verzug

5.1 Die von Heraeus genannten Preise sind exklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer, äußerer Verpackung, Versand- und Versicherungskosten (Ab Werk, Incoterms 2020).

5.2 Rechnungen sind nach Erhalt sofort ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Der Kunde stimmt der elektronischen Übermittlung der Rechnung zu. Alle Zahlungen des Kunden müssen auf das von Heraeus benannte Konto geleistet werden. Über eine Änderung des Zahlungskontos informiert Heraeus den Kunden immer per Brief (nicht per E-Mail) und mindestens einen Monat im Voraus. Der Kunde ist verpflichtet, sich die Änderung des Zahlungskontos durch einen Telefonanruf bei einem dem Kunden bekannten Ansprechpartner bei Heraeus (unter einer bereits zuvor bekannten Telefonnummer) bestätigen zu lassen. Heraeus haftet nicht für Fehlüberweisungen des Kunden oder bei der Manipulation von Bankdaten durch Dritte.

5.3 Heraeus ist berechtigt, den Preis der Produkte durch Mitteilung an den Kunden angemessen zu erhöhen, wenn es nach Vertragsschluss zu einer erheblichen Erhöhung der Preise von Rohstoffen und Materialien, anderer Herstellkosten, Transportkosten, Steuern, Zöllen oder anderer Abgaben gekommen ist. Der Kunde soll die Preisanpassung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich bestätigen. Bestätigt der Kunde die Preiserhöhung nicht innerhalb der genannten Frist, ist Heraeus berechtigt, durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Kunden von dem Vertrag zurückzutreten.

5.4 Bei Zahlungsverzug fordert Heraeus Zinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. (§ 247 BGB). Der Nachweis eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

5.5 Heraeus ist zur Erfüllung des Vertrages so lange nicht verpflichtet, wie der Kunde seinen Pflichten, auch aus anderen Verträgen mit Heraeus, nicht vereinbarungsgemäß nachkommt, insbesondere fällige Rechnungen nicht bezahlt.

5.6 Der Kunde kann nur dann mit Gegenansprüchen aufrechnen oder ihretwegen die Zahlung zurückhalten, wenn diese schriftlich unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.7 Ist der Kunde in Zahlungsverzug oder liegen Umstände vor, die bei Anlegung banküblicher Maßstäbe Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden begründen, ist Heraeus berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorkasse durchzuführen oder von der Stellung einer Sicherheit abhängig zu machen. Heraeus darf in diesem Fall die gesamten Forderungen, unabhängig von der Laufzeit etwaiger Wechsel, fällig stellen und Sicherheiten verlangen.

5.8 Vorbehaltlich eines höheren Schadens berechnet Heraeus für die zweite und jede weitere angemessene Mahnung je 2,50 €.

5.9 Erfolgt die Abnahme einer abnahmereifen Leistung trotz angemessener Frist ohne das Verschulden von Heraeus nicht rechtzeitig oder unvollständig, lagert Heraeus die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. Für die Lagerung berechnet Heraeus pro Monat der

Abnahmeverzögerung eine Pauschale von 0,5% des Rechnungsbetrages.

6. Gewährleistung, Haftung

6.1 Die Produkte sind frei von Sachmängeln, wenn sie den schriftlich vereinbarten Spezifikationen entsprechen; wenn keine Spezifikationen schriftlich vereinbart wurden, sind die Produkte frei von Sachmängeln, wenn sie den technischen Datenblättern der Produkte entsprechen. Darüber hinausgehende objektive oder subjektive Anforderungen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere übernimmt Heraeus keine Gewährleistung dafür, dass die Produkte für eine bestimmte Verwendung geeignet sind oder die Produkte mit einer zuvor gelieferten Probe oder einem Muster übereinstimmen. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, die Eignung der Produkte zu prüfen.

6.2 Der Kunde wird Heraeus unverzüglich über Mängelansprüche seiner Kunden informieren, die sich auf Leistungen von Heraeus beziehen, andernfalls sind seine Mängelansprüche gegen Heraeus ausgeschlossen. Der Kunde wird darüber hinaus Beweise in geeigneter Form sichern und Heraeus zur Verfügung stellen.

Heraeus kann ein als mangelhaft gerühtes Produkt vom Kunden zum Zweck der Mangeluntersuchung herausverlangen, ebenso wie die hierzu vorhandenen Belege, Muster und Packzettel. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln oder Unvollständigkeit der Leistung sind ausgeschlossen, wenn er einer solchen, zumutbaren Aufforderung nicht nachkommt. Dies gilt auch für den Fall, dass Kunden des Kunden von Heraeus ihm gegenüber Mängelansprüche geltend machen, die sich auf Leistungen von Heraeus beziehen.

6.3 Im Falle von Produktmängeln leistet Heraeus nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Der Kunde ist erst dann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt, wenn die Nacherfüllung zweimal fehlgeschlagen oder unzumutbar und der Mangel nicht nur unerheblich ist. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 6.6.

6.4 Soweit Schäden durch die unsachgemäße Anwendung, Veränderung, Montage und/oder Bedienung der Produkte von Heraeus oder durch fehlerhafte Instruktionen des Kunden verursacht werden und nicht auf dem Verschulden von Heraeus beruhen, ist ihr Ersatz ausgeschlossen. Bearbeitet Heraeus beigestelltes Material des Kunden, haftet Heraeus nicht für Mängel, die durch Eigenschaften des beigestellten Materials verursacht werden. Führen Fehler des beigestellten Materials dazu, dass es während der Bearbeitung unbrauchbar wird, ist Heraeus der Bearbeitungsaufwand trotzdem zu vergüten.

6.5 Ansprüche gegen Heraeus wegen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie bei sonstigen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen verjähren gemäß Gesetz. Im Übrigen verjähren Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln zwölf Monate nach Gefahrübergang.

6.6 Heraeus haftet uneingeschränkt bei ausdrücklicher Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie bei sonstigen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen. Hierfür gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Für leichte oder normale Fahrlässigkeit und hierdurch verursachte Sach- oder Vermögensschäden haftet Heraeus nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde in besonderem Maße vertrauen darf, jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Im Verzugsfall haftet Heraeus mit 0,5% des Wertes der verzögerten Leistung pro vollendeter Woche, maximal jedoch mit 5% dieses Wertes. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

6.7 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Grund und Höhe auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen von Heraeus.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Heraeus bleibt Eigentümer aller gelieferten Produkte bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung durch den Kunden. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Scheck- und Wechselorderungen sowie Forderungen aus laufender Rechnung oder Kontokorrent sind darin eingeschlossen.

7.2 Der Kunde ist berechtigt, bis zu einem Widerruf, den Heraeus jederzeit, ohne Begründung erklären darf, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiter zu verkaufen, zu verarbeiten, zu vermischen oder mit anderen Sachen zu verbinden. Als Weiterveräußerung in diesem Sinne gilt auch der Einbau in Grund und Boden oder in mit Gebäuden verbundene Anlagen oder die Verwendung zur Erfüllung sonstiger Verträge.

7.3 Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für Heraeus als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass Heraeus hierdurch verpflichtet wird. Die be- oder verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Heraeus nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermengt/verbunden, so erwirbt Heraeus das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wiederbeschaffungswert der anderen verwendeten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermengung/Verbindung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Heraeus nicht gehörenden Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt und ist diese Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde Heraeus hiermit anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Diese Abtretung nimmt Heraeus hiermit an. Das so entstandene Eigentum verwahrt der Kunde unentgeltlich für Heraeus mit.

7.4 Der Kunde wird die Vorbehaltsware gegen alle üblichen Risiken, insbesondere gegen Feuer, Einbruchs- und Wassergefahren auf eigene Kosten angemessen versichern, sie pfleglich behandeln und ordnungsgemäß lagern.

7.5 Der Kunde tritt Heraeus für den Fall der Weiterveräußerung bereits hiermit seine aus einer solchen Veräußerung entstehende Kaufpreisforderung gegen seinen Kunden ab. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht von Heraeus gelieferten Sachen, gilt die Abtretung nur in Höhe des in der Rechnung von Heraeus genannten Wertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Werden Gegenstände, an denen Heraeus gemäß Ziffer 7.36.3 Miteigentumsanteile hat, weiterveräußert, gilt die Abtretung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherheit wie die Vorbehaltsware. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Kunde bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Saldo aus dem Kontokorrent an Heraeus ab. Die genannten Abtretungen nimmt Heraeus hiermit an.

7.6 Der Kunde ist bis zu dem Widerruf von Heraeus, der jederzeit und ohne besondere Begründung zulässig ist, berechtigt, die von Heraeus abgetretene Forderung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes einzuziehen; dieses Recht erlischt auch ohne Widerruf, sobald sich der Kunde gegenüber Heraeus in Zahlungsverzug befindet. Der Kunde wird bei Bankeinzug durch Abreden mit der Bank sicherstellen, dass die Geldeingänge nicht dem Pfandrecht der Bank unterliegen und er jederzeit seiner Erlösabführungsverpflichtung gegenüber Heraeus nachkommen kann. Nach Aufforderung durch Heraeus wird er seinen Kunden die Vorausabtretung an Heraeus anzeigen und Heraeus die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung stellen.

7.7 Übersteigt der Wert der für Heraeus bestehenden Sicherheiten die Forderungen von Heraeus insgesamt um mehr als 10%, gibt Heraeus entsprechende Sicherheiten nach ihrer Wahl frei, wenn der Kunde dies verlangt.

7.8 Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (Verpfändungen, Sicherungsübereignungen) oder anderen Abtretungen der in Ziffer 7.5 genannten Forderungen ist der Kunde nicht berechtigt. Er wird auf das Eigentum von Heraeus im Falle von Pfändungen oder Beschlagnahmen der Vorbehaltsware hinweisen und Heraeus unverzüglich, auch schriftlich, informieren.

7.9 Ist der Kunde in Zahlungsverzug, ist Heraeus nach erfolglosem Ablauf einer von Heraeus gesetzten Nachfrist auch dann zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn Heraeus nicht vom Vertrag zurückgetreten ist.

8. Edelmetallgewichtskonten

8.1 Im Geschäftsverkehr mit Edelmetallen führt Heraeus Gewichtskonten. Die Gewichtskonten werden je Edelmetall als Kontokorrentkonten geführt, auf denen die Ansprüche aus Kauf und Verkauf, Dienstleistungen, insbesondere Recycling, und sonstigen Zu- und Abgängen (z.B. Edelmetalltransfer, Beistellungen) nach Art und Menge gebucht werden.

8.2 Jeder positive Saldo auf einem Gewichtskonto begründet einen Anspruch auf Lieferung physischen Edelmetalls in entsprechender Höhe. Die Bereitstellung des zurückzuliefernden Edelmetalls in

physischer Form kann nach Metallverfügbarkeit bis zu 10 Arbeitstage nach Abruf in Anspruch nehmen.

8.3 Heraeus erteilt regelmäßig Saldenbestätigungen und Gewichtskontoauszüge, mit denen die in dem angegebenen Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche auf Metalllieferung verrechnet und durch den Anspruch auf den Saldo ersetzt werden. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Saldenbestätigung oder eines Gewichtskontoauszuges hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird Heraeus bei Erteilung der Saldenbestätigung und des Gewichtskontoauszuges jeweils besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Saldenbestätigung bzw. des Gewichtskontoauszuges verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

9. Export

9.1 Sollte die Ein- oder Ausfuhr von Produkten oder die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von Heraeus direkt oder indirekt durch Ausfuhr- oder Einfuhrbeschränkungen, Sanktionen, Quoten oder Nichterteilung erforderlicher Zulassungen und Genehmigungen ("Exportbeschränkung") verhindert, eingeschränkt oder gestört werden, ist Heraeus von ihrer Leistungspflicht entbunden, soweit und solange die Verhinderung, Einschränkung oder Störung besteht.

9.2 Eine Exportbeschränkung liegt auch dann vor, wenn die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von Heraeus zwar nicht gesetzlich verhindert, eingeschränkt oder gestört wird, aber Heraeus oder ein mit Heraeus verbundenes Unternehmen aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften, insbesondere Exportkontrollvorschriften oder anderer Sanktionen, zivil- oder strafrechtlichen Sanktionen ausgesetzt ist.

9.3 Wenn die Exportbeschränkung die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von Heraeus für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten verhindert, einschränkt oder stört, ist jede Partei berechtigt, den betreffenden Aufarbeitungsvertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu kündigen, ohne dafür haftbar gemacht zu werden.

9.4 Der Kunde wird Heraeus auf Verlangen alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der Produkte und, falls erforderlich, eine Endverbleibsbescheinigung zur Verfügung stellen.

10. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

10.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) sowie des deutschen Kollisionsrechts.

10.2 Erfüllungsort für die Leistungen von Heraeus ist das jeweilige Lieferwerk, für die Zahlungen des Kunden ist es der eingetragene Geschäftssitz von Heraeus.

10.3 Gerichtsstand ist der eingetragene Geschäftssitz von Heraeus, auch für Scheck- und Wechselklagen. Heraeus ist jedoch berechtigt, Rechtsschutz auch bei jedem anderen Gericht zu suchen, welches nach deutschem Recht oder dem Recht des Staates, in welchem der Kunde seinen Sitz hat, zuständig ist.